



Satzung

der

Weingilde Bergstraße

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Weingilde Bergstraße e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Bensheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Verständnisses für den Umgang mit dem Wein als einem überlieferten Kulturgut und einem Element unserer Lebenskultur. Er will die notwendigen Erkenntnisse zur Beurteilung des Weines vermitteln, über die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse im Weinbau unterrichten, zur Beschäftigung in der Literatur über den Wein und mit der Kulturgeschichte des Weins anregen sowie dazu beitragen, den Bergsträßer Wein in seiner Vielfalt zu bewahren und ihm zusammen mit den anderen deutschen Weinen den gebührenden Platz unter den europäischen und außereuropäischen Weinen zu erhalten.

Der Verein setzt sich insbesondere für den Erhalt und die Wiederherstellung der natürlichen Grundlagen des Weinbaus ein.

2. Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
 - (1) Weinproben und Weinseminare;
 - (2) Studienfahrten in Weinbaugebiete;
 - (3) Vortragsveranstaltungen und Diskussionen über Fragen der Wein- und Kellerwirtschaft, des Weinrechts, der Weinkultur und der Vermarktung;
 - (4) Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Förderung eines weinkulturellen Verständnisses.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden; die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige Personen werden, die die Ziele des Vereins aktiv unterstützen und bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins regelmäßig teilzunehmen. Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
2. Mitglieder des Vereins, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
4. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Jahresende erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der 2. Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angekündigt wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.
7. Das Mitglied kann seiner Streichung von der Mitgliederliste oder seinem Ausschluss aus dem Verein widersprechen; über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Beschlusses des Vorstandes schriftlich beim Vorstand einzulegen.

8. Beiträge oder andere Leistungen werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht erstattet.

§ 4

Beiträge und Geschäftsordnung

1. Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von den Mitgliederversammlung festgesetzt. Beiträge und Zahlungsmodalitäten werden in einer Geschäftsordnung fest gehalten.
3. Die Geschäftsordnung regelt weiterhin die Zahl der Mitglieder. Dabei soll berücksichtigt werden, dass die Pflege der Freundschaft unter Mitgliedern möglich bleibt.

§ 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung;
- (2) der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, insbesondere für:
 - (1) Satzungsänderungen und den Beschluss über die Auflösung des Vereins;
 - (2) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, insbesondere Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
 - (3) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Jahresabschlusses;
 - (4) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
 - (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes;
 - (6) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss oder die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste;

-
- (7) Wahl der Kassenprüfer, die für zwei Jahre bestimmt werden und nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Ihr soll sich eine festliche Weinprobe anschließen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn das Vereinsinteresse sie erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich ihre Einberufung fordert.
 3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Vorlage einer Tagesordnung schriftlich einberufen.
 4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfordern die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand innerhalb eines Monats mit einer Frist von zwei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung ein. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 5. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen sowie mindestens ein Viertel sämtlicher Stimmen der Mitglieder.
 6. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder, falls diese verhindert ist, von dem oder der Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrem Kreis einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse sind zu protokollieren; das Protokoll ist vom Leiter oder der Leiterin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterschreiben und in Abschrift den Mitgliedern zu übersenden.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen.
2. Er beschließt insbesondere über:
 - (1) Jahresprogramm des Vereins;
 - (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - (3) Vorschläge zur Mittelverwendung;
 - (4) Jahresabschluss;
 - (5) Jahresbericht;

-
- (6) Aufnahme von Mitgliedern (§ 3, Abs. 1), Vorschlag von Ehrenmitgliedern (§ 3, Abs. 2).
3. Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden, einem oder einer Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechner oder der Rechnerin, dem Schriftführer oder der Schriftführerin - dies ist der „geschäftsführende Vorstand“ - und mindestens einem weiteren Mitglied.
 4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie müssen Mitglieder des Vereins sein. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl seines Nachfolgers im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Vorstand aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Nachfolger zu wählen. Bis zu dieser Wahl besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.
 5. Für die Beschlussfassung gelten die §§ 28, 32 und 34 BGB; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 6. Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck mit einer Frist von mindestens einem Monat ein zu berufende außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Für die Einberufung dieser Versammlung, die Beschlussfassung und deren Protokollierung gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 6.
3. Mit der Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Bensheim, den 08. März 2002
geändert am 18. März 2011